



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH III - 6/16

Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 58, Prüfung der Aufsichtstätigkeit

über den Wiener Fischereiausschuss

## INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes .....	3
Bericht der Magistratsabteilung 58 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	4
Umsetzungsstand im Einzelnen .....	5
Empfehlung Nr. 1.....	5
Empfehlung Nr. 2.....	5

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs .....	Absatz
bzgl.....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
gem. ....	gemäß
Nr.....	Nummer

## **Erledigung des Prüfungsberichtes**

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Aufsichtstätigkeit der Magistratsabteilung 58 über den Wiener Fischereiausschuss einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 9. Mai 2017 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 16. Mai 2017, Ausschusszahl 52/17 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

## **Kurzfassung des Prüfungsberichtes**

*Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien fällt das Fischereiwesen in die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 58. Darunter fallen sowohl Aufgaben der Logistik als auch der Vollziehung.*

*Durch das Wiener Fischereigesetz wurde der Wiener Fischereiausschuss als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet, welche die Interessen der Fischerei im Raum Wien wahrzunehmen hat und der Aufsicht der Magistratsabteilung 58 untersteht.*

*Der Prüfungsschwerpunkt lag in der Darstellung und näheren Betrachtung der Aufsichtstätigkeit der Magistratsabteilung 58 über den Wiener Fischereiausschuss, der nach den gesetzlichen Bestimmungen wesentliche Vollzugsaufgaben im Fischereiwesen zu besorgen hat.*

*Im Zuge seiner Prüfung empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien betreffend die Gebarung des Wiener Fischereiausschusses mit Mitteln der Gemeinde entsprechend sicherzustellen. Weiters stellte der Stadtrechnungshof Wien Verbesserungspotenziale hinsichtlich der Aufsichtstätigkeit der Magistratsabteilung 58 über den Wiener Fischereiausschuss fest. Diese betreffen insbesondere die Kontrolle, ob die Satzungsbestimmungen seitens des Wiener Fischereiausschusses auch eingehalten werden, sowie das Berichtswesen.*

**Bericht der Magistratsabteilung 58 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen**

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 2 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	1	50,0
In Umsetzung	1	50,0
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

## **Umsetzungsstand im Einzelnen**

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

### **Empfehlung Nr. 1**

Im Rahmen der Aufsicht über den Wiener Fischereiausschuss ist darauf hinzuwirken, dass eine Ergänzung der Satzung des Wiener Fischereiausschusses um das Prüfungsrecht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgt.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Diesbezüglich werden umgehend Gespräche mit dem Wiener Fischereiausschuss aufgenommen werden. Erfahrungsgemäß sollte einer zeitnahen Abänderung der Satzung nichts im Weg stehen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Der Wiener Fischereiausschuss beschloss gem. § 36 Abs. 1 des Wiener Fischereigesetzes in seiner Vollversammlung vom 5. Oktober 2017 die Änderung seiner Satzung derart, dass der Stadtrechnungshof Wien befugt ist, die Gebarung des Wiener Fischereiausschusses hinsichtlich der Mittel der Stadt Wien zu prüfen (neuer § 9a). Gemäß § 36 Abs. 2 des Wiener Fischereigesetzes wurde diese Abänderung der Satzung mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 9. Oktober 2017 genehmigt. Nach Rechtskraft dieses Bescheides wird die Satzungsänderung im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemacht werden und mit dem darauffolgenden Tag in Kraft treten.

### **Empfehlung Nr. 2**

Auch künftig ist verstärkt Augenmerk auf die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit bzgl. der Satzungsbestimmungen durch den Wiener Fischereiausschuss zu legen und der

Wiener Fischereiausschuss zu einem standardisierten Berichtswesen an die Aufsichtsbehörde anzuhalten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird Folge geleistet und ein besonderes Augenmerk auf die ordnungsgemäße Einhaltung der Satzungsbestimmungen durch den Wiener Fischereiausschuss und dessen kontinuierliche Berichtspflicht an die Magistratsabteilung 58 gelegt werden. Insbesondere werden weiterhin Vertreterinnen bzw. Vertreter der Magistratsabteilung 58 an den Sitzungen des Wiener Fischereiausschusses teilnehmen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Wiener Fischereiausschuss und die Magistratsabteilung 58 pflegen regen Kontakt und seitens des Wiener Fischereiausschusses erfolgt eine kontinuierliche Berichterstattung über Geschäftsfälle und geplante Vorhaben. An den Vollversammlungen des Wiener Fischereiausschusses nimmt jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Magistratsabteilung 58 teil. Die Agenda zu diesen Versammlungen wird jeweils vorab bekannt gegeben sowie die abschließenden Protokolle übermittelt. Die Verlegung des Sitzes des Wiener Fischereiausschusses in das Amtsgebäude der Magistratsabteilung 58 erlaubte eine weitere Intensivierung und Steigerung der Effizienz der Zusammenarbeit.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Manfred Jordan

Wien, im November 2017